

# Fachärztin oder Facharzt für Medizinische Onkologie

**Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2021**

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

# Fachärztin oder Facharzt für Medizinische Onkologie

## Weiterbildungsprogramm

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Umschreibung des Fachgebietes

- 1.1.1 Die Medizinische Onkologie umfasst die Gesamtheit der klinischen Onkologie: Prävention, klinische Diagnostik, medizinische Behandlung, Rehabilitation, palliative Behandlung und Nachkontrollen bei malignen Erkrankungen.
- 1.1.2 Zudem schliesst sie Grundkenntnisse anderer Disziplinen, die sich mit malignen Tumoren befassen, ein.

#### 1.2 Ziel der Weiterbildung

Die Weiterbildung muss der Kandidatin oder dem Kandidaten erlauben:

- 1.2.1 theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zu erwerben, um selbständig in eigener Verantwortung in allen Gebieten der medizinischen Onkologie (alle Organsysteme, inkl. Hämato-Onkologie) tätig zu sein;
- 1.2.2 ihre oder seine Kenntnisse in einem multidisziplinären und interprofessionellen beruflichen Umfeld einzubringen und mit den anderen Disziplinen der Tumormedizin vertraut zu machen;
- 1.2.3 Publikationen und wissenschaftliche Arbeiten seines Fachbereiches korrekt zu interpretieren;
- 1.2.4 eine vertiefte ethische Haltung gegenüber menschlichem Leben und jeder Patientin oder jedem Patienten unter Einbezug ihres oder seines Umfelds zu finden.

### 2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

#### 2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

- 2.1.1 Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und gliedert sich wie folgt:
- 2 Jahre Basisweiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin (nicht fachspezifische Weiterbildung). Davon mindestens 1 Jahr an internistischen Weiterbildungsstätten der Kategorie A, I oder B. Ein Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin ist gleichwertig.
  - 3-4 Jahre fachspezifische klinische Weiterbildung in medizinischer Onkologie gemäss Ziffer 2.1.2
  - Höchstens 1 Jahr Optionen gemäss Ziffer 2.1.3

Mindestens 1 Jahr der gesamten Weiterbildung (inkl. Forschung) muss an einer zweiten Weiterbildungsstätte an einem anderen Spital absolviert werden.

#### 2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

Mindestens 2 Jahre der fachspezifischen, klinischen Weiterbildung müssen an Weiterbildungsstätten der Kategorie A absolviert werden.

#### 2.1.3 Optionen

Insgesamt 1 Jahr kann in einem oder zwei der folgenden Gebiete absolviert werden (mind. 3 Monate pro Gebiet):

- Hämatologie
- Radio-Onkologie / Strahlentherapie

- Pädiatrische Onkologie-Hämatologie
- Pathologie
- Palliativmedizin (Tätigkeit an einer von palliativ.ch anerkannten Weiterbildungsstätte; bestätigt von palliative.ch)
- Onkologische Forschungstätigkeit (auf vorgängige Anfrage bei der TK; Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF)
- Eine abgeschlossene MD/PhD Ausbildung kann für maximal 1 Jahr angerechnet werden.

## 2.2 Weitere Bestimmungen

### 2.2.1 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

### 2.2.2 Kurse

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen folgende Kurse, nachweisen:

- Arzt-Patienten-Kommunikation (anerkannt durch [SGMO](#))
- Basiskurs Onkologie (anerkannt durch [SGMO](#))
- Basiskurs Palliativmedizin (anerkannt durch [SGMO](#); entfällt bei mind. 1-monatiger Tätigkeit an einer von palliativ.ch anerkannten Weiterbildungsstätte; bestätigt von palliative.ch)
- Kurs in Ethik (mindestens 3 Stunden Kurs, anerkannt durch [SGMO](#))
- Good Clinical Practice (GCP) Basiskurs (anerkannt durch [Swissethics](#))

### 2.2.3 Publikation

Die Kandidatin oder der Kandidat ist Erst- oder Letztautorin / -autor einer wissenschaftlichen Publikation, die in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review, [vgl. Auslegung](#)) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen wurde. Auch eine Dissertation an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation wie auch einer Dissertation muss nicht im Fachgebiet des angestrebten Titels liegen.

### 2.2.4 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar, jedoch müssen mindestens 2 Jahre der fachspezifischen klinischen Weiterbildung an für Medizinische Onkologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission (TK, Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) einzuholen.

### 2.2.5 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 30 und 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden ([vgl. Auslegung](#)).

## 3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

### 3.1 Fachspezifische Lernziele

Die fachspezifischen Lernziele sind in Anhang 1 zusammengefasst.

### 3.2 Zu dokumentierende Lernziele

Die nachfolgenden Tätigkeiten und die jeweiligen Mindestzahlen beziehen sich auf die gesamte Weiterbildungszeit und sind entsprechend zu dokumentieren. Es wird empfohlen, dass sie im Rahmen der Arbeitsplatz-basierten Assessments (AbA) dokumentiert werden. Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. f der Weiterbildungsordnung (WBO) sind mindestens 4 AbA's (z.B. Mini-CEX, DOPS) pro Jahr durchzuführen.

Bei der Anwendung des Port- und Picc-Katheters erfolgt die Supervision durch eine qualifizierte Pflegefachperson. Zur Definition und Dokumentation des Roundtable siehe Anhang 1, Absatz 9.4.

Intervention	Mindestzahl	Dokumentation für Erlangung des FA-Titels
Punktion des Knochenmarks	8	Mindestens 4 als AbA nachzuweisen
Legen und Ziehen einer Port-a-Cath Nadel oder Anwendung eines PICC-Katheters	8	Mindestens 4 als AbA nachzuweisen
Vorstellung eigener Patientinnen / Patienten an Tumorboard	50	Fakultativ als AbA
Leitung von Roundtables zu unterschiedlichen Inhalten	6	Alle 6 als AbA nachzuweisen

## 4. Prüfungsreglement

### 4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Fachgebiet der Medizinischen Onkologie selbständig und kompetent zu betreuen.

### 4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 (inklusive Anhang 1) des Weiterbildungsprogramms.

### 4.3 Prüfungskommission

#### 4.3.1 Wahl

Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission wird für jeweils drei Jahre vom Vorstand der SGMO gewählt. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten vorgeschlagen und vom Vorstand der SGMO jährlich bestätigt.

#### 4.3.2 Zusammensetzung

Die Fachgesellschaft SGMO bildet aus ihren Mitgliedern eine Prüfungskommission, die Vertreterinnen und Vertreter der freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzte, der Spitalärztinnen und Spitalärzte und der

Fakultäten umfasst. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und der Präsidentin oder dem Präsidenten. Es wird auf eine ausgewogene Zusammensetzung zwischen den freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten und den anderen Vertreterinnen und Vertretern geachtet.

#### 4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der mündlichen Prüfung
- Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zur mündlichen Prüfung
- Bezeichnung von Expertinnen und Experten für die mündliche Prüfung
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- Festlegung der Prüfungsgebühr
- Periodische Revision und Überarbeitung des Prüfungsreglements
- Kooperation und Koordination mit der ESMO für die Durchführung der theoretisch-schriftlichen Prüfung in der Schweiz
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren

#### 4.4 Prüfungsart

Die Facharztprüfung besteht aus zwei Teilen:

##### 4.4.1 Mündlicher Teil

Anhand eines klinischen Falls aus der täglichen Praxis sollen die Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der vorgelegten Informationen über Anamnese, bisherigen Abklärungen und Untersuchungsergebnisse eine umfassende Beurteilung zusammen mit den Examinatorinnen und Examinatoren erarbeiten und einen Behandlungsvorschlag machen. Geprüft werden auch kurz- und langfristige Auswirkungen der Therapie, sowie sozio-ökonomische Aspekte. Eine Diskussion der Literatur rundet den Fall ab. Weiter werden zwei kleine Fälle mitgeprüft, wobei typische klinische Probleme diskutiert werden, die im Alltag eines Onkologen häufig vorkommen. Es können unabhängig von den Fällen weitere Fragen gestellt werden.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Examinatoren seine bisherigen SIWF-Zeugnisse zur Verfügung stellen.

Die mündliche Prüfung dauert 30-60 Minuten.

##### 4.4.2 Schriftlicher Teil

Aufgrund eines Abkommens zwischen der SGMO und der European Society for Medical Oncology (ESMO) ist die schriftliche Prüfung der SGMO mit dem alljährlich stattfindenden Examen der ESMO identisch. Die schriftliche Prüfung kann an allen von der ESMO bezeichneten Prüfungsorten absolviert werden.

#### 4.5 Prüfungsmodalitäten

##### 4.5.1 Zeitpunkt und Zulassung zur Facharztprüfung

Zur mündlichen Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt.

Die mündliche Facharztprüfung kann frühestens nach 3 Jahren der fachspezifischen klinischen Weiterbildung in Medizinischer Onkologie oder im sechsten Weiterbildungsjahr abgelegt werden.

Die schriftliche Prüfung wird von der ESMO organisiert. Es gelten dafür die Zulassungsbedingungen der ESMO (siehe [www.esmo.org](http://www.esmo.org)). Die schriftliche Prüfung kann unabhängig von der mündlichen Prüfung und unabhängig von der Weiterbildungszeit absolviert werden.

#### 4.5.2 Zeit und Ort der Prüfung

Die mündliche Prüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Die schriftliche ESMO-Prüfung wird einmal jährlich durchgeführt.

Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und der Fachgesellschaft publiziert.

#### 4.5.3 Protokoll

Über die mündliche Prüfung werden ein Protokoll und eine Tonaufnahme erstellt.

#### 4.5.4 Prüfungssprache

Die mündliche Prüfung kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.

Der schriftliche Teil kann in den verfügbaren Landessprachen der Schweiz oder Englisch abgelegt werden.

#### 4.5.5 Prüfungsgebühren

Die SGMO erhebt für die mündliche Prüfung eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website des SIWF und der Fachgesellschaft publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur mündlichen Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

Die Prüfungsgebühr für die schriftliche Prüfung wird von der ESMO bestimmt und erhoben. Es gelten die Bestimmungen der ESMO bei der Anmeldung zur Prüfung.

### 4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden von der Prüfungskommission mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Das geforderte Niveau für das Bestehen der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission festgelegt. Die schriftliche Prüfung wird nach den Kriterien der ESMO beurteilt.

### 4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

#### 4.7.1 Eröffnung

Die ESMO informiert die Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung. Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung der ESMO nicht bestanden haben, wird von der SGMO-Prüfungskommission zusätzlich das Resultat mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Prüfungskommission unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet.

#### 4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

#### 4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung resp. der Prüfungen innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

### 5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die für alle Weiterbildungsstätten geltenden Anforderungen sind in Art. 39ff der [Weiterbildungsordnung \(WBO\)](#) aufgeführt. Die spezifischen Anforderungen sind im nachstehenden Kriterienraster abgebildet.

#### 5.1 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten in Onkologie werden in 2 Kategorien eingeteilt (siehe Tabelle):

- Kategorie A: Anerkennung maximal 4 Jahre an der gleichen Weiterbildungsstätte, abhängig davon, wieviel fachspezifische Weiterbildung total absolviert wird (vgl. Ziffer 2).
- Kategorie B: Anerkennung maximal 2 Jahre an der gleichen Weiterbildungsstätte, abhängig davon, wieviel fachspezifische Weiterbildung total absolviert wird (vgl. Ziffer 2).

	Kategorie (max. Anerkennung)	
	A (4 Jahre)	B (2 Jahre)
<b>Charakteristik der Klinik/Abteilung</b>		
Medizinische Onkologie in einer Universitätsklinik, einem Kantons-, Stadt- oder Regionalspital	+	
Zugang zu allen Gebieten der medizinischen Onkologie, insbesondere auch zu malignen hämatologischen Affektionen, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Disziplinen	+	
Medizinische Onkologie in einem Kantons-, Stadt- oder Regionalspital; Privatkliniken und ambulanten Tumorzentren		+
Poliklinik/Ambulatorium	+	+
Radio-onkologische Abteilung im gleichen Spital	+	
Pathologisches Institut im gleichen Spital	+	
Psychologischer In-house Dienst	+	
<b>Ärztliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter</b>		
Vollamtliche Leiterin / vollamtlicher Leiter (kann im Job-Sharing von 2 Co-Leiterinnen / Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)	+	+
Leiterin / Leiter ist Inhaberin / Inhaber eines Universitätstitels (mindestens Privatdozentin / Privatdozent) in Verbindung mit der medizinischen Onkologie (universitäre Lehre)	+	

	Kategorie (max. Anerkennung)	
	A (4 Jahre)	B (2 Jahre)
Vollamtliche stellvertretende Leiterin / Vollamtlicher stellvertretender Leiter mit Facharztstitel Med. Onkologie (Job-Sharing mit der Co-Chefin / dem Co-Chef oder Leitender Ärztin / Leitendem Arzt möglich, insgesamt mindestens 200% Anstellung inkl. Leiterin / Leiter)	+	+
Zusätzliche Kaderärztinnen / Kaderärzte mit Facharztstitel Med. Onkologie (neben Leiterin / Leiter und stv. Leiterin / Leiter)	1	
Weiterbildungsstellen à 100% für den Facharztstitel Medizinische Onkologie mindestens	2	1
Zahlenverhältnis von Weiterbildnerinnen / Weiterbildnern mit Facharztstitel Med. Onkologie zu Ärztinnen / Ärzten in Weiterbildung, mindestens (in full time equivalents = FTE gerechnet)	1:1	1:1
<b>Vermittelte Weiterbildung</b>		
Permanente Lehr- und Forschungstätigkeit	+	
<b>Theoretische und praktische Weiterbildung</b>		
Beurteilung von ambulanten Patientinnen / Patienten mit verantwortlicher Leiterin / verantwortlichem Leiter oder anderen Kaderärztinnen / Kaderärzten der Med. Onkologie (Halbtage pro Woche)	4	4
Teilnahmemöglichkeit an interdisziplinären Tumorboards (Stunden pro Woche)	3	1
Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit	+	
Strukturierte Weiterbildung in Medizinischer Onkologie (Std./Woche) Auslegung gemäss « <a href="#">Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen?</a> » davon obligatorische Angebote: - Fallvorstellungen (mind. 2 Stunden pro Woche) - Journalclub (2 pro Monat) - Weiterbildungscurriculum (1 Stunde pro Woche) - Möglichkeit zum Besuch externer Weiterbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit (5 Tage pro Jahr)	4	4

## 6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 11. März 2021 genehmigt und per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 30. Juni 2024 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 2015 \(letzte Revision: 21. Juni 2018\)](#) verlangen.

Die neue Anerkennungsdauer von Weiterbildungsstätten der Kategorie A (4 Jahre) gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015.